

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2010

Herausgegeben in Hildesheim am 12. Mai 2010

Nr. 19

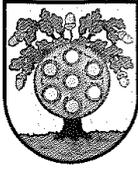
Inhalt	Seite
26.04.2010 - Inkrafttreten der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holle	352
04.05.2010 - Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes OS 128.2 und der Örtlichen Bauvorschrift OS 128.2 „Neues Wohnen am Steinberg“, Stadt Hildesheim	356
10.05.2010 - Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Unter den Windmühlen“, Gemeinde Sibbesse	358

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de



GEMEINDE HOLLE
Landkreis Hildesheim
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holle

Der Landkreis Hildesheim hat mit Verfügung vom 7.4.2010, Az.: (910) 1511/408, die vom Rat der Gemeinde Holle am 1.10.2009 beschlossene 19. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Änderungsbereiche sind wie auf den nachfolgenden Karten schwarz umrandet dargestellt begrenzt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 19. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Holle, Amt Thie 1, 31188 Holle während der Sprechzeiten

Montag:	9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	13:30 bis 16:00 Uhr
Mittwoch:	keine Sprechzeiten
Donnerstag:	14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	9:00 bis 12:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

und

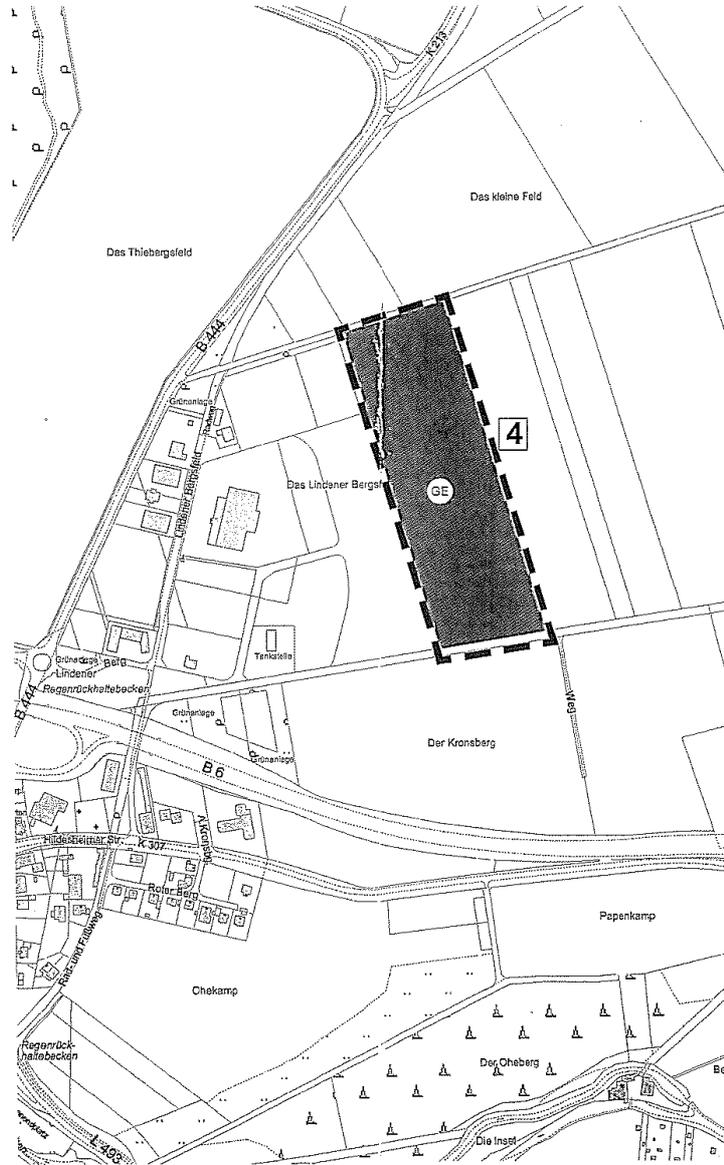
nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Holle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Holle, den 26.04.2010

Huckthausen

Teilbereich Grasdorf



 = Änderungsbereich Flächennutzungsplan



Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans OS 128.2 und der Örtlichen Bauvorschrift OS 128.2 „Neues Wohnen am Steinberg“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 03.05.2010 die 1. Änderung des Bebauungsplans OS 128.2 und der Örtlichen Bauvorschrift OS 128.2 „Neues Wohnen am Steinberg“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bzw. gem. § 97 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Die Änderung des Bebauungsplans einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 406, Telefon-Nr. 301-506, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

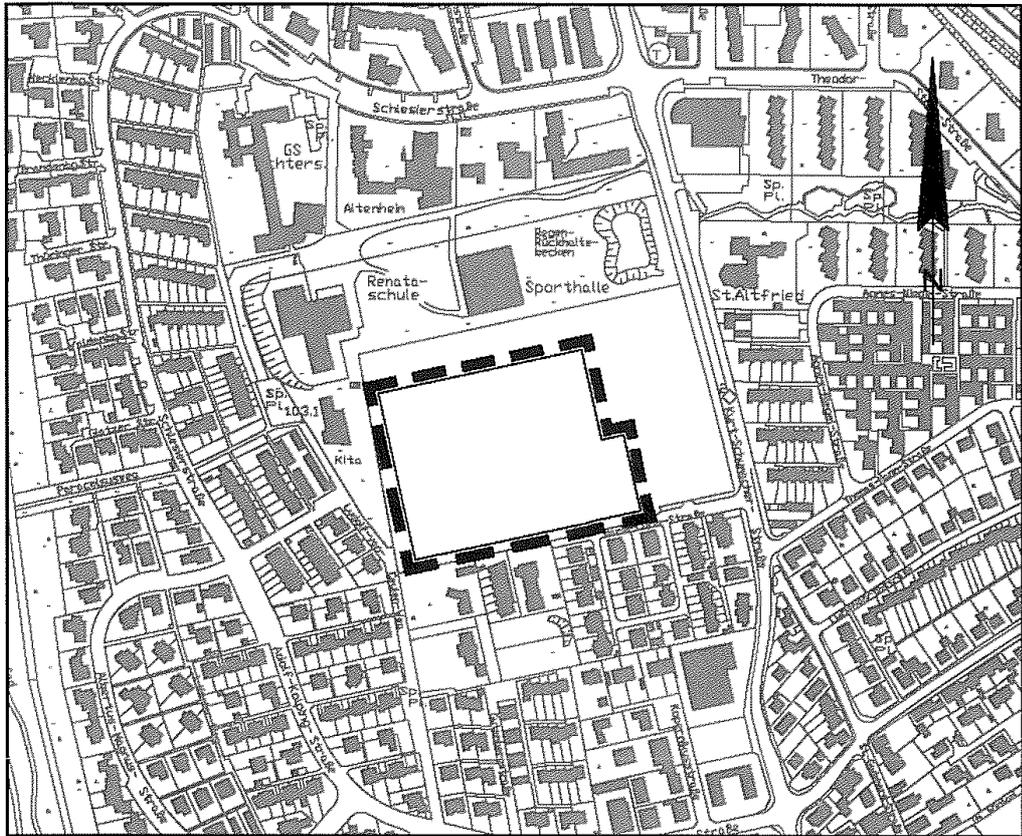
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans OS 128.2 und der Örtlichen Bauvorschrift OS 128.2 „Neues Wohnen am Steinberg“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 4. Mai 2010

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister



Stadt Hildesheim

1. Änderung des
Bebauungsplans OS 128.2 und der
Örtlichen Bauvorschrift OS 128.2
"Neues Wohnen am Steinberg"

Maßstab 1:5000

03/10

GEMEINDE SIBBESSE
Der Gemeindedirektor
Az.: -III/2-622-20-Sib-M.-

Sibbesse, den 10.05.2010

BEKANNTMACHUNG

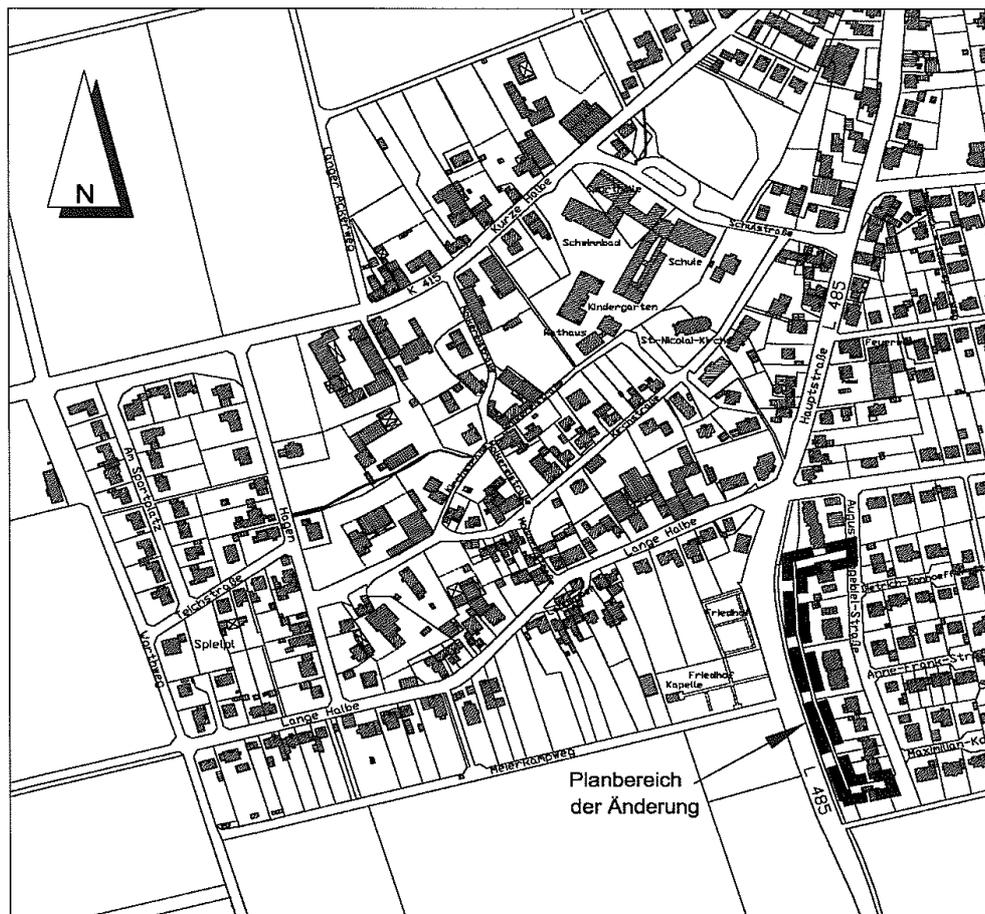
Bauleitplanung der Gemeinde Sibbesse

4. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 7 „Unter der Windmühle“

Der Rat der Gemeinde Sibbesse hat am 13.04.2010 die 4. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 7 „Unter der Windmühle“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Unter der Windmühle“ (vereinfacht) gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Bereich des Bebauungsplanes liegt im Südosten der Ortslage. Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes betrifft nur den westlichen Teil des Bebauungsplanes zwischen der L 485 und der August-Klingebiel-Straße. Der Planbereich der 4. Änderung wird wie auf der nachfolgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Die 4. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 7 „Unter der Windmühle“ mit Begründung kann in der Samtgemeinde Sibbesse (Zimmer Nr. 6) , Friedrich-Lücke-Platz 1, 31079 Sibbesse, während der Sprechzeiten

montags	8.30 Uhr -12.00 Uhr und 14.00Uhr -16.00 Uhr
mittwochs	7.00 Uhr -12.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr -12.00 Uhr und 14.00Uhr -18.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr -12.00 Uhr

-Termine außerhalb dieser Zeiten sind nach Vereinbarung möglich -

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 4. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes und der Begründung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Nr. 7 „Unter der Windmühle“ in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis der 4. Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

(Siegel)

Schneider